

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 49

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derselben wird auch die Verzinsung der Schuld in keiner Weise verändert.

Am Schlusse seines lehrreichen Vortrages konstatierte der Redner, der für seine Mitteilungen reichen Beifall erntete, mit Genugtuung, daß heute in Ulm alle Parteien einmütig für die Fortsetzung der bisherigen Boden- und Wohnungspolitik eintreten.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus dem Kanton Glarus. (Korr.) Die Gemeinde Glarus gibt an die Einwohnerschaft Brennholz und Bürdeli ab und zwar zu folgenden Preisen: Buchenholz zu Fr. 15 per Ster, Tannenholz zu Fr. 11 per Ster, Buchenbürdeli zu 28 Rp. per Stück, Tannenbürdeli zu 25 Rp. per Stück. In diesen Preisen ist die Frank-Lieferung vor das Haus inbegriffen.

In Diesbach beschäftigen sich gegenwärtig noch eine Anzahl Leute mit Holzarbeiten, da dieselben bestrebt sind, daß für die kleine Gemeinde verhältnismäßig große Holzquantum noch zu Tale zu befördern, um solches an die Losung zu bringen. Nachdem der Gemeinderat bei der letzten Holzgant ziemlich strenge Konditionen erließ für diejenigen, welche das ergantete Holz diesen Winter nicht aus dem Walde schaffen sollten, wird jetzt sehr fleißig gearbeitet, denn man ist bestrebt, mit der Behörde, die nun wieder einmal Ordnung in den Waldbeständen wünscht, nicht in Konflikt zu geraten. Daß der Sturm letzten Herbst und diesen Winter in den Wäldern stark häufte, beweist der Umstand, daß circa 1200 Trämmel und ein großes Quantum Brenn- und Scheiterholz zur Nutzung kommen. Bei derartigen Ereignissen erleidet die Gemeinde stets großen Schaden, da das geworfene Holz, wenn es auch von der besten Qualität ist, der vermehrten Arbeit wegen im Preise bedeutend billiger taxiert werden muß. Der größte Teil des Holzes wurde auf Nachmaß hin versteigert, d. h. solches wird im Tale gemessen und erhält der Tagmen wie auch der Eigentümer was ihnen gehört. Dieses Verfahren praktiziert die Gemeinde Diesbach schon einige Jahre und man macht beidseitig gute Erfahrungen dabei. Auch zuhanden des Waldwirtschaftsplans bringt dieser Modus genaue Zahlen, denn Ueber- oder Unterschätzungen sind hier ausgeschlossen. Ein Teil des Trämmelholzes hat, wie man vernimmt, bei guten Preisen schon seine Käufer gefunden; immerhin sind jetzt noch circa 500–600 Trämmel unverkauft. Ein großer Teil des Abholzes (Brennholz) geht zu guten Preisen außer Kanton an eine Papierfabrik. Große Holzvorräte liegen in allen Landesteilen zum Aufrüsten und zum Verkaufe bereit.

Holzpreise in Elm (Glarus). Das vom Tagmen vorletzten Samstag zur Versteigerung gelangte Trämmel- und Bauholz erzielte schöne Preise. 1. Qualität Blöcker galten per m³ Fr. 49, Trämmelholz Fr. 33.50, Bauholz Fr. 19.50.

Holzpreise in Graubünden. Klosters (Prättigau) verkaufte ca. 800 Stück Fichten-Bauholz 1. und 2. Kl. den m³ zu Fr. 23–26, Gerüstholz zu Fr. 19 ab Wald.

Zuoz (Engadin) verkaufte Blockholz 1. und 2. Kl. Fichten zu 39 Fr., Lärchen zu 40–50 Fr. und Arven zu 39 Fr. per m³ aus verschiedenen Wäldern, von denen die Transportkosten zur Station Bevers noch Fr. 7 per m³ betragen.

Holzpreise im Aargau. Trotzdem das Waldareal im Bezirk Brugg ein ziemlich ausgedehntes ist, so sind jeweilen die Preise an den Holzsteigerungen ziemlich hoch. Einzelne Gemeinden beziehen schon längst ihren Bedarf

an Brennholz aus den waldreichen Gegenden des Rheintales per Eisenbahn, und an Ort und Stelle geführt kommt der Ster Holz nicht sehr beträchtlich hoch zu stehen. Der diesjährige lang andauernde Winter hat den Holzvorräten bedeutend zugesezt, und diesem Umstände ist wohl auch die eingetretene Preisssteigerung zunächst zuzuschreiben.

Verschiedenes.

† Sägermeister Martin Bründler in Arth. Auf bedauernswerte Weise ist in Arth Sägermeister Martin Bründler verunglückt. Mit Fräsen beschäftigt, wurde ihm ein Stück Holz so heftig an den Unterleib geschleudert, daß er schwere, innerliche Verletzungen erlitt. Man hoffte durch operativen Eingriff sein Leben zu retten. Derselbe war jedoch vergeblich; schon Samstag mittags erlöste ihn der Tod von schmerzvollen Leiden. Der auf so tragische Weise aus diesem Leben Geschiedene war 1873 geboren. Er hatte seit mehreren Jahren das ausgedehnte Kündigungs-Sägereigeschäft in Arth-Hinterdorf in Pacht und war als äußerst solider und schaffensfreudiger, junger Mann bekannt. Mit Martin Bründler wurde ein Mann von seltener Energie und Arbeitskraft am Montag unter großer Teilnahme der Bevölkerung zur letzten Ruhestätte geleitet.

Lohnbewegung im bernischen Baugewerbe. Seit langer Zeit besteht im Baugewerbe eine Lohnbewegung, die letzten Herbst beinahe in ein akutes Stadium übergegangen wäre, wenn nicht das kantonale Einigungsamt eingegriffen hätte. Die Arbeiter verlangten außer Lohnaufbesserungen die 9¹/₂stündige Arbeitszeit. Die Baumeister weigerten sich, auf eine Arbeitszeitverkürzung einzugehen. Sie erklärten, durch den Schweizerischen Baumeisterverband verhindert zu sein, auf eine Arbeitszeitverkürzung einzutreten. Dieser habe den Zehnstundentag als bindende Norm für die ganze Schweiz aufgestellt und seinen Sektionen unterstellt, Verhandlungen, die eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bezwecken, mit der Arbeiterschaft zu führen. Daraufhin ließen die Arbeiter die Frage der Arbeitszeitverkürzung fallen. Sie verlangten einen Minimalstundenlohn von 64 Rappen für gelernte Maurer, 48 Rappen für Handlanger und 42 Rappen für Pflasterträger. Es entstand nun ein Streit um die Begriffe von Minimallohn und Durchschnittslohn. Die Arbeiter verlangten die Festsetzung von Minimallöhnen in der angegebenen Höhe. Die Baumeister dagegen wollten nur Durchschnittslöhne bewilligen. Die Parteien konnten sich hierüber nicht einigen, so daß das Einigungsamt diese heikle Frage lösen sollte. Die Baumeister offerierten anfänglich Durchschnittslöhne für gelernte

Technische Zeichnungen

und Bücher für Architekten, Schreiner, Schlosser, Maler, sowie alle Zweige d. Kunsthandwerks, Gartenanlagen etc. empfiehlt in grosser Auswahl und liefert auf bequeme Teilzahlungen □ 4292

M. Kreutzmann, Rämistr. 37, Zürich

Buchhandlung für Architektur und Kunstgewerbe

Maurer von 63 Rp., für Handlanger 47 Rp. und für die Pflasterträger 38 Rp. Das Einigungsamt veranlaßte eingehende statistische Erhebungen über den Stand der Löhne dieser Bauarbeiter. Diese ergab einen jetzt bestehenden Durchschnittslohn für Maurer von 61,65 Rp., für Handlanger 45,43 Rp. und für Pflasterträger 39,35 Rappen. Gestützt auf diese Erhebungen schlug das ständige Mitglied der Unternehmer im Einigungsamt vor, einen Durchschnittslohn und einen Mindestlohn festzusetzen. Er proponierte für Maurer 57 Rp. Mindest- und 64 Rp. Durchschnittslohn, für die Handlanger 44 bezw. 48 Rp., für die Pflasterträger 38 bezw. 41 Rp. Das Einigungsamt entschied dann folgendermaßen: 58 bezw. 64 Rp. für Maurer, 45 bezw. 48 Rp. für Handlanger und 36 bezw. 40 Rp. für Pflasterträger. Die Ansätze der ersten beiden Gruppen erfolgten durch Stichentscheid des Obmanns, Herrn Oberrichter Fröhlich. Dieser Entscheid hat aber nur den Charakter eines Vorschages zuhanden der beidseitigen Organisationen, die sich nun darüber auszusprechen haben. Der Tarif soll zwei Jahre dauern.

Bundesgericht. Gerüsteinsturz und Selbstverschulden. Beim Bau der Bodensee-Toggenburgbahn hatte sich seinerzeit ein Unfall ereignet, mit dem sich in einer seiner letzten Sitzungen das Bundesgericht zu beschäftigen hatte.

Die Linie überbrückt in der Gemeinde Lichtensteig die Thur und die genannte Gemeinde benützte den Bau der Eisenbahnbrücke, um gleichzeitig neben dieser eine Passerelle für Fußgänger erstellen zu lassen; beide Brücken wurden der gleichen Unternehmerfirma zum Bau übertragen. Ein Arbeiter, Namens R., der am Gitterwerk der Fußgängerbrücke beschäftigt war, benützte nun hiebei das Gerüst, welches zum Bau des Eisenbahnviaduktes gedient hatte und an dessen Abbruch bereits gearbeitet wurde. Gleichzeitig befanden sich noch zwei Zimmerleute auf dem Gerüst, denen einige von der Brücke herabhängende Seile im Falle der Gefahr ermöglichen sollten, sich in Sicherheit zu bringen. Plötzlich brach der Gerüstbau zusammen, wobei R. und der eine der Zimmerleute in die Tiefe stürzten, während der dritte Arbeiter rechtzeitig ein Seil ergreifen und die Brücke erreichen konnte. R. starb bald nach dem Unfall an den erlittenen Verletzungen und seine Hinterlassenen machten gegen die Bahngesellschaft einen Anspruch aus Eisenbahnhaftpflicht geltend, den die Beklagte jedoch bestritt, indem sie sich hauptsächlich auf Selbstverschulden des Getöteten berief. Das Bezirksgericht Neutoggenburg schützte diesen Standpunkt der Bahn, während das st. gallische Kantonsgericht die Klage guthieß, wobei es immerhin Mitverschulden des Arbeiters annahm und demgemäß einen Abstrich an der Entschädigungssumme mache. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Parteien Berufung eingelegt.

Das Bundesgericht hat nun der Anschauung der Vorinstanz zugestimmt. Es nahm zunächst an, die Beklagte behauptete mit Unrecht, daß R. unerlaubter Weise auf das gar nicht für seine Arbeit bestimmte Gerüst gegangen sei und damit auf eigene Gefahr gehandelt habe. Als Arbeiter der Firma, welche beide Brückenbauten übernommen hatte, habe sich der Verunglückte vielmehr ohne weiteres für berechtigt halten dürfen, das von seiner Arbeitgeberin erstellte Gerüst zu betreten, um so mehr, als er dieses an den vorhergehenden Tagen ebenfalls benutzt habe, ohne weggewiesen zu werden. Wenn ihn auch am Tage des Unfalls ein die Abbrucharbeiten leitender Vorarbeiter auf die Gefahr aufmerksam gemacht habe, so hätten doch dessen Worte bloß die Bedeutung einer Mahnung, nicht aber die eines Verbotes gehabt. Ein Selbstverschulden des R. könne auch nicht daraus hergeleitet werden, daß dieser die ihm drohende Gefahr gekannt habe. Allerdings sei das Gerüst schon im Abbruch begriffen gewesen, doch

sei sein Einsturz ganz unerwartet und mit unvorhergesehener Schnelligkeit erfolgt, so daß auch die mit dem Abbruch beschäftigten Arbeiter davon überrascht gewesen seien. Der Zusammensturz werde denn auch nicht den fortschreitenden Abbrucharbeiten zugeschrieben, sondern dem Umstand, daß das Holz verfaul gewesen sei. R., der bloß mit dem normalen Verlauf des Gerüstabbruches gerechnet habe, könne daher nicht an eine unmittelbar bevorstehende Gefahr gedacht haben. Andererseits liege immerhin ein gewisses Mitverschulden des Verunglückten darin, daß er trotz der ihm erteilten Warnung das Gerüst betreten habe. Das Gericht gelangte daher zur Abweisung der Berufung beider Parteien und zur Bestätigung des Urteiles der Vorinstanz.

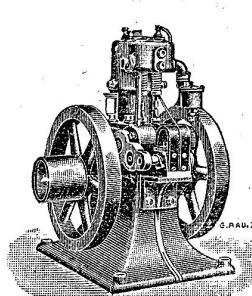
Die Generalversammlung der Kistensfabrik und Sägewerk A.-G. Zug-Leuenthal vom 23. Februar genehmigte folgende Anträge des Verwaltungsrates bezüglich der Bewertung des Nutzensaldos von Fr. 40,521.10: 1. Auszahlung einer Dividende von 5½% oder Fr. 27.50 auf eine Aktie, gleich Fr. 33,000; 2. Zuwendung des verbleibenden Restes von Fr. 7521.10 dem Verwaltungsrat zur gutfindenden geschäftlichen Verwendung bezw. Übertragung auf neue Rechnung.

Manufacture de Caisses (Kistensfabrik) in Roche, Kanton Waadt. Mit einem Aktienkapital von 500,000 Fr. hat sich in Roche eine Gesellschaft konstituiert, welche mit Eisen beschlagene Kisten (en bois armé) nach einem schweizerisch-amerikanischen Verfahren fabrizieren will. Ein für die Fabrikation geeignetes Fabrikgebäude ist bereits angekauft. Herr Ernst Perret, Bankier, in Montreux, ist als Präsident des Verwaltungsrates gewählt worden.

Literatur.

Kapitalanlage und Vermögensverwaltung. Von Dr. Georg Obst. Verlag: Karl Ernst Poeschel. Leipzig 1911. Preis kart. Fr. 1.65.

Um die Vielseitigkeit des kleinen empfehlenswerten Buches zu zeigen, erwähnen wir folgende Kapitel: Hypotheken, Depositengelder, Rentenhaus, Geschäftsbeteiligung, Lebens- und Rentenversicherung, Sicherheit und Erhöhung der Kapitalanlage, Effektengattungen, Erwerb und Aufbewahrung von Effekten, der Kurszettel, Scheckverkehr, das Kontoforment, Zinsberechnung. Der Verfasser versteht Praxis und Theorie lehrreich darzustellen und nützlich zu verbinden.



E. B. Motore

Modell 1910.

Vollkommenster, einfachster und praktischer Motor der Gegenwart.

Keine Schnellläufer

deshalb nicht zu vergleichen mit minderwertigen Konkurrenzfabrikaten.

HP. 3½	4½	5—6	8—10	300 Touren
Fr. 950.—	1180.—	1300.—	2500.—	Magnetzündung, Kugelregulator, Autom. Schmierung,

— Ausführlicher Katalog gratis.

EMIL BÖHNY

Waisenhausquai 7, beim Bahnhof Zürich. 1940

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR